

Informationen

anlässlich Ihrer dienstlichen Verwendung im Ausland

(nicht für Auslandseinsätze – Ausnahme: Nr. 7.)



Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Referat VII 1.1 (Zentrale Aufgaben, Grundsatz Besoldung und Wehrsold);

Referat VII 1.3 (Vereinbarkeit von Familie u. Beruf, Fürsorgeangelegenheiten);

Referat VII 1.4 (Sozialdienst);

Inhaltsverzeichnis

WICHTIGE HINWEISE	3
1. SOZIALDIENST AUSLAND	4
1.1. SOZIALBERATUNG AUSLAND	4
1.2. SOZIALARBEIT AUSLAND.....	6
1.3. ZUSTÄNDIGKEIT DES SOZIALDIENSTES.....	7
1.4. ERREICHBARKEIT DES SOZIALDIENSTES.....	8
1.5. ANSPRECHPARTNER DES SOZIALDIENSTES	8
1.5.1. <i>Ansprechstelle Sozialdienst Ausland</i>	9
1.5.2. <i>Ansprechpartner Sozialberatung</i>	9
1.5.3. <i>Ansprechpartner Sozialarbeit</i>	9
2. BESOLDUNG.....	11
2.1. BESTANDTEILE DER AUSLANDSDIENSTBEZÜGE	11
2.2. DAUER DES ANSPRUCHS AUF AUSLANDSDIENSTBEZÜGE.....	11
2.3. DER AUSLANDSZUSCHLAG (§ 53 BBESG).....	11
2.3.1. <i>Wonach richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags?</i>	12
2.3.2. <i>Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Personen</i>	14
2.3.3. <i>Auslandszuschlag für Kinder</i>	14
2.4. DER MIETZUSCHUSS (§ 54 BBESG)	15
2.5. KAUFKRAFTAUSGLEICH.....	17
2.6. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	17
2.6.1. <i>Zuschläge zum Auslandszuschlag</i>	17
2.6.2. <i>Steuern</i>	18
2.6.3. <i>Berechnung und Zahlung</i>	18
2.6.4. <i>Fürsorge während einer im Ausland gewährten Elternzeit</i>	19
2.6.5. <i>Anmerkung</i>	19
3. GEHALTSVORSCHÜSSE.....	20
3.1. RECHTSGRUNDLAGE	20
3.2. VORAUSSETZUNG	20
3.3. HÖHE DES VORSCHUSSES	21
3.3.1. <i>Ausstattungsgegenstände</i>	21
3.3.2. <i>Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution oder Mietvorauszahlung</i>	21
3.4. RÜCKZAHLUNG.....	22
4. AUSLANDSSCHULBEIHILFE.....	24
4.1. RECHTSGRUNDLAGE	24
4.2. ZWECK	25
4.3. VORAUSSETZUNG	25
4.4. ANSPRUCH	25
4.5. VORSCHULISCHE AUSBILDUNG UND ERZIEHUNG	26
4.6. SCHULISCHE AUSBILDUNG	26
4.7. FAHRTKOSTEN.....	27
4.8. ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG.....	27
4.9. INFORMATIONEN	28

5. KINDERREISEBEIHILFE	29
5.1. RECHTSGRUNDLAGE	29
5.2. ZWECK	30
5.3. ANSPRUCH	30
5.4. ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG.....	32
6. REISEBEIHILFEN AN BUNDESWEHRANGEHÖRIGE IM AUSLAND AUS ANLASS VON REISEN IN KRANKHEITS- UND TODESFÄLLEN	33
6.1. RECHTSGRUNDLAGE	33
6.2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	33
6.3. DEFINITIONEN.....	34
6.4. ANSPRUCH	34
6.5. ANTRAGSTELLUNG	34
7. SOLDATEN-HAUSHALTSHILFEN-VERORDNUNG.....	35
7.1. GRUNDLAGEN	35
7.2. ZWECK	35
7.3. VORAUSSETZUNGEN.....	35
7.4. AUSSCHLUSSGRÜNDE	36
7.5. BEGRENZUNG	36
7.6. ANTRAGSBEARBEITUNG/KONTAKT	36
8. ANTRAGSFOMULARE	37
8.1. GEHALTSVORSCHÜSSE	37
8.2. AUSLANDSSCHULBEIHILFE.....	37
8.3. KINDERREISEBEIHILFE.....	37
8.4. REISEBEIHILFEN AN BUNDESWEHRANGEHÖRIGE IM AUSLAND AUS ANLASS VON REISEN IN KRANKHEITS- UND TODESFÄLLEN	38
8.5. SOLDATEN-HAUSHALTSHILFEN-VERORDNUNG.....	38

Wichtige Hinweise

Die von Ihnen angestrebte Auslandsverwendung stellt sowohl Sie als auch Ihre Familie vor neue Herausforderungen. Aus diesem Grund möchten wir Sie mit dieser Informationsschrift auf einige wichtige Themengebiete hinweisen.

Sollten sich nach Durchsicht Fragen ergeben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an die zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter zu wenden.

Dringend anzuraten ist in jedem Fall eine Verbindungsaufnahme mit dem Sozialdienst Ausland, da sich erfahrungsgemäß in den Themenbereichen „Beihilfe“, „Krankenversicherung“ und „Kindergeld“ ein Beratungsbedarf ergeben kann. Aber auch in Fragen zu persönlichen und familiären Angelegenheiten bietet der Sozialdienst Ausland kompetente Unterstützung.

Hierbei ist insbesondere die Problematik Krankenversicherung und Beihilfe bei begleitenden Angehörigen mit eigenem Beihilfeanspruch zu nennen. Es sind Fälle denkbar, in denen – vor allem in den USA – die Krankheitskosten nicht ausreichend abgesichert sind, wenn Sie nicht rechtzeitig vor Ihrer Auslandsverwendung die Versicherung Ihrer Angehörigen angepasst haben. Der Sozialdienst Ausland kennt dazu in jedem Einzelfall die erforderlichen Schritte, weshalb die frühzeitige Beratung von großer Wichtigkeit ist.

Über die nachfolgend aufgeführten Themengebiete werden Sie im Infopaket für Auslandsumzüge vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Travel Management TM 6 (BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6) - informiert:

- Umzugskostenvergütung
- Ergänzende Ausführungen zum Mietzuschuss
- Auslandstrennungsgeld
- Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubsreisen
- Beihilfen in Krankheits- Pflege- und Geburtsfällen

Zum Erhalt dieses Infopaketes wenden Sie sich bitte an:

BAIUDBwKompZTMBwTMUmzuegeAusland@bundeswehr.org.

1. Sozialdienst Ausland

Der Auftrag des Sozialdienstes ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber allen Angehörigen der Bundeswehr und ihren Familienangehörigen.

Der Sozialdienst besteht aus zwei Fachbereichen:

1.1. Sozialberatung Ausland

Aufgabe der Sozialberatung ist die Beratung, Information und Unterrichtung über bestehende materiell-rechtliche Regelungen im sozialen Bereich.

Die Themenbereiche der Sozialberatung Ausland umfassen insbesondere

- das Sozial- und Sozialversicherungsrecht (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung)
- unentgeltlich truppenärztliche Versorgung im Ausland
- Beihilfe i. V. m. privater Krankenversicherung
- Kindergeld
- Elterngeld / Elternzeit
- Dienstzeitversorgung
- Beschädigtenversorgung
- Fürsorge in Todesfällen
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Erfahrung zeigt, dass auf die Entsandten und ihre Familienangehörigen immer wieder besondere Herausforderungen aus den Bereichen private Krankenversicherung (PKV) und Beihilfe (insbesondere im außereuropäischen Ausland) zukommen.

Grundsätzlich ist Folgendes zu beachten:

- Die weltweite Deckung der PKV muss vor Beginn der Auslandsverwendung **schriftlich** vorliegen.
- Eine gültige Versicherungspolice über eine beihilfekonforme Restkostenversicherung für alle begleitenden Angehörigen der Entsandten muss vor Abflug vorliegen.

- Eine Auslandskrankenversicherung ist nicht ausreichend.
- Auf die Inanspruchnahme von TRICARE-Leistungen in den USA besteht für die zivilen Entsandten und Familienangehörigen aller Statusgruppen kein Rechtsanspruch.
- Das Kostenniveau in den USA ist deutlich höher als in Deutschland; insbesondere bei Unfällen und schweren Erkrankungen, die zu einem Krankenhausaufenthalt führen. Die nicht durch die Beihilfe abgedeckten Kosten ohne entsprechenden Krankversicherungsschutz gehen zu Lasten des Entsandten. Dazu beispielhaft folgende, tatsächlich aufgetretene Fälle:
 - Sollten während einer Schwangerschaft / Geburt Komplikationen auftreten und ein Transport in eine Spezialklinik notwendig werden, sind Fälle bekannt über entstandene Kosten von \$ 150.000 für einen 20-minütigen Flug. Bei Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe von 70% beträgt der Eigenanteil für den Entsandten \$ 45.000 nur für die Flugkosten ohne die medizinischen Leistungen im Krankenhaus.
 - Für eine notwendige intensivmedizinische Betreuung wurden in einem anderen Fall Kosten in Höhe von \$ 1,6 Millionen in Rechnung gestellt.
- Ehepartner in Elternzeit haben grundsätzlich Probleme eine private Krankenversicherung zu finden.
- Bei Heirat im Ausland von nicht EU-Bürgern und fehlendem deutschen Wohnsitz wird eine private Krankenversicherung grundsätzlich abgelehnt.
- Für einen begleitenden gesetzlich krankenversicherten Familienangehörigen erhält der Entsandte keine Beihilfeleistungen.
- Begleitende Familienangehörige mit eigenem Beihilfeanspruch erhalten im Ausland die Beihilfe nur nach deutschen Gebührensätzen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit - lassen Sie sich beraten!

Im Zuge der Auslandsverwendung sollte die Klärung folgender Fragen im Vordergrund stehen:

- Ist ausreichender Krankenversicherungsschutz der Familie im Ausland vorhanden?
- Ist ein Wechsel aus der gesetzlichen Krankenversicherung zur privaten Krankenversicherung notwendig?

- Was sollte beim Krankenkassenwechsel beachtet werden?
- Ist eine spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung möglich?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehepartners in der Beihilfe erfüllt sein?
- Können erworbene Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung gesichert werden?
- Welche Auswirkungen hat die Auslandsverwendung auf die spätere Rente?
- Wird Elterngeld auch im Ausland gezahlt?
- Was ist beim Bezug von Kindergeld zu beachten?

Wer solche, ähnliche oder auch ganz andere Fragen hat, wendet sich bitte frühzeitig an den Sozialdienst!

Die Beratung erfolgt im persönlichen Gespräch, telefonisch oder schriftlich.

Beachte

Bestehende Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch sind zur Realisierung oder Aufrechterhaltung oftmals von bestimmten Fristen abhängig – daher rechtzeitig einen Termin vereinbaren!

1.2. Sozialarbeit Ausland

Aufgabe der Sozialarbeit Ausland ist die Unterstützung, Begleitung und Betreuung.

Die Themenbereiche der Sozialarbeit Ausland umfassen insbesondere

- Fragen zu persönlichen und familiären Angelegenheiten
- Krisenintervention
- wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- dienstlichen Problemen, Konflikten am Arbeitsplatz
- Schwierigkeiten bei Versetzung und vorzeitiger Entlassung
- Suchtgefahren und Abhängigkeitserkrankungen
- gesundheitlichen Problemen und Pflegebedürftigkeit
- Vor- und Nachbereitung von Auslandseinsätzen

Die Unterstützung durch die Sozialarbeit Ausland erfolgt insbesondere durch

- Einzelgespräche
- Familien- und Gruppengespräche
- Abgabe fachlicher Stellungnahmen
- Einleitung und Vermittlung von Nachbarschafts- und Kameradenhilfe, Erholungs- und Kurmaßnahmen, Therapien usw.
- Hausbesuche
- Sprechstunden
- Unterrichtungen und Vorträge

Ihre Anfragen werden nach den Vorgaben des § 203 StGB streng vertraulich behandelt, auch gegenüber Ihren Vorgesetzten.

1.3. Zuständigkeit des Sozialdienstes

Die Zuständigkeit des Sozialdienstes Ausland ist gegeben

- zur Vorbereitung auf eine künftige Auslandsverwendung
- bei bestehender Auslandsverwendung
- bei Beendigung einer Auslandsverwendung
- bei Beendigung einer Auslandsverwendung bei zeitgleicher Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses
- bei Beendigung einer Auslandsverwendung bei zeitgleicher Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses im Ausland und Verbleib im Ausland
- bei schwerer Erkrankung und Todesfall während einer Auslandsverwendung
- zur Beratung von Versorgungsempfängern und Rentnern mit Wohnsitz im Ausland
- zur Beratung von Hinterbliebenen von Versorgungsempfängern und Rentnern mit Wohnsitz im Ausland
- zur Vorbereitung auf eine besondere Auslandsverwendung (Einsatz) während einer Auslandsverwendung (vom Ausland in den Einsatz)

Der Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes Ausland ist weltweit (ohne Deutschland).

1.4. Erreichbarkeit des Sozialdienstes

Postadresse

BAPersBw VII 1.4
Sozialdienst Ausland
Luisenstraße 109
53721 Siegburg

eMail: BAPersBwVII1.4SozialdienstAusland@bundeswehr.org (Org-Briefkasten)

Hausanschrift

Sozialdienst Ausland
Luisenstraße 109
Gebäude U5, EG, Räume 001 bis 016

Telefon

Post: 0049 – (0)2241 – 991 – App
Bw 90 – 3473 – App

1.5. Ansprechpartner des Sozialdienstes

Die Einteilung der Länder in Zuständigkeitsbereiche ist nur für Länder mit einer Bundeswehrverwaltungsstelle vor Ort und Norwegen festgelegt.

In allen anderen Ländern der Welt ist die Zuständigkeit innerhalb des Fachbereiches individuell.



1.5.1. Ansprechstelle Sozialdienst Ausland

- App 698 Herr Jerke (Geschäftszimmer)
(eMail: IljaJerke@bundeswehr.org)

1.5.2. Ansprechpartner Sozialberatung

- App 662 Frau Keßler (Sozialberaterin)
(eMail: LauraKeßler@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Belgien, Großbritannien, Niederlande

- App 699 Frau Boymann. (Sozialberaterin)
(eMail: YvonneBoymann@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Polen, Türkei, Griechenland

- App 663 Herr Meyer (Sozialberater)
(eMail: TorbenMeyer@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Norwegen, USA

1.5.3. Ansprechpartner Sozialarbeit

- App 697 Herr Dawood (Sozialarbeiter)
(eMail: ThomasDawood@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Belgien, Großbritannien, Niederlande

- App 666 Frau Siegmann (Sozialarbeiterin)
(eMail: DominiqueSiegmann@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Italien, Spanien, Portugal, Polen, Türkei, Griechenland

➤ BWVSt Frankreich

Post: 0033 – (0)36932 – 2785 Bw: 90 – 9533 – 863671 – 2785

Frau Jäkel (Sozialarbeiterin)

(eMail: BWVStFrankreichSozialdienst@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Frankreich

➤ BWVSt USA/CA, Reston

Post: 001 – 703 – 390 – 3269 Bw: 90 – 3401 – 3269

Frau Wittenzellner (Sozialarbeiterin)

(eMail: BWVStUSACASozialdienst@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Kanada, US-Bundesstaaten **westlich** vom Fluss
Mississippi

➤ BWVSt USA/CA, ASt. Sheppard

Post: 001 – 571 – 524 – 2253 Bw: 90 – 3401 – 2253

Herr Gorselitz (Sozialarbeiter)

(eMail: BWVStUSACAEIPasoHollomanSozialdienst@bundeswehr.org)



Zuständigkeitsbereich: Kanada, US-Bundesstaaten **östlich** vom Fluss
Mississippi

2. Besoldung

2.1. Bestandteile der Auslandsdienstbezüge

Die Bestandteile der Auslandsdienstbezüge sind der

- Auslandszuschlag und der
- Mietzuschuss.

Die Rechtsgrundlage finden Sie in den §§ 52 – 54 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

Die Auslandsdienstbezüge dienen dem Ausgleich der materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der dienstlich veranlassten Lebensführung im Ausland.

Die Zahlung erfolgt zusätzlich zu den Inlandsdienstbezügen

2.2. Dauer des Anspruchs auf Auslandsdienstbezüge

Beginn der Zahlung:

Ab dem Tag nach dienstlich notwendigem Eintreffen am ausländischen Dienstort.

Ende der Zahlung:

Bis zum Tag vor dem Verlassen des ausländischen Dienstortes.

Reisetage werden mit Reisekosten abgegolten. Kommandierungen bis zur Dauer von drei Monaten begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung von Auslandsdienstbezügen. Ausnahme: Kommandierung mit dem Ziel der Versetzung und Sonderfälle der Bereichsdienstvorschrift C-1452/1!

2.3. Der Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)

Er dient dem Ausgleich von:

- materiellem Mehraufwand und
- immateriellen Belastungen

am ausländischen Dienstort.

Als materiellen Mehraufwand bezeichnet man zum Beispiel die höheren Kosten für:

- Anschaffung eines neuen Fahrzeugs
- Neuanschaffungen von Möbeln und elektronischen Geräten, da die vorhandenen am ausländischen Dienstort nicht mehr genutzt werden können
- Zusätzliche Versicherungen für die Zeit der Auslandsverwendung.

Unter immateriellen Belastungen versteht man z.B. die Kosten für:

- Ärztliche Versorgung (Krankenhäuser, Medikamente und medizinisches Versorgungsmaterial), Infektionskrankheiten, Trinkwasserqualität, Müllabfuhr, Kanalisation, Luftverschmutzung, Schädlingsbefall
- Schulen und Bildung (Deutsche und internationale Schulen)
- Öffentliche Versorgungsleistungen und Verkehrsmittel (Stromversorgung, Wasserversorgung, Telefon, Post, öffentliche Verkehrsmittel, Verkehrsstaus, Flughafen, Entfernung nach Berlin)
- Freizeitangebot (Vielfalt der Restaurants, Theateraufführungen und Konzerte, Kinos, Sport- und Vereinsangebot)
- Klima und sonstige Naturbedingungen (Klima, Naturkatastrophen).

2.3.1 Wonach richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags?

Die Höhe des Auslandszuschlags richtet sich nach

- der Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsempfängerin/des Besoldungsempfängers,
- der Zonenstufe des ausländischen Dienstortes,
- der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen (z. B. Ehe-/Lebenspartner, Kinder),
- der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft und/oder -verpflegung.

Grundlage für die Berechnung des Auslandszuschlags ist die Tabelle VI.1 des BBesG. Mit dieser lässt sich der Grundbetrag des Auslandszuschlags nach der Spanne bestimmen, in die das Grundgehalt gehört, und nach der Zonenstufe, die dem ausländischen Dienstort zugeordnet ist.

Durch die Zuordnung der Dienstorte zu sog. Zonenstufen wird den Verhältnissen am ausländischen Dienstort Rechnung getragen. Die Zuordnung erfolgt jährlich zum 1. Juli durch das Auswärtige Amt auf der Grundlage standardisierter Erhebungen.

Änderungen der Zonenstufen im Laufe der Auslandsverwendung sind daher grundsätzlich immer zum 1. Juli eines Jahres möglich. Da der Auslandszuschlag ausschließlich tatsächlich gegebene Mehraufwendungen und Belastungen pauschal abgilt, erfolgt dies im Wege einer Stichtagsregelung. Für darüber hinaus gehende Leistungen besteht keine Rechtsgrundlage. Daher sind Übergangsregelungen nicht möglich.

Beispiel:

Auszug aus der Tabelle VI.1

	1	2	3	4
Grund- gehalts- spanne	→	2.403,86	2.707,84	3.053,20
	bis	bis	bis	bis
	2.403,85	2.707,83	3.053,19	3.445,59
Zonen- stufe				
1	806,60	874,01	946,34	1.027,24
↓ 2	897,28	969,61	1.048,09	1.133,89
3	986,79	1.065,25	1.149,81	1.241,76

Bei einem Grundgehalt von 2.500,00 € und einer Zuordnung des ausländischen Dienstortes zur Zonenstufe 2 ergibt sich ein Auslandszuschlag in Höhe von derzeit 969,61 €.

Der Grundbetrag des Auslandszuschlags ist auf 85 v.H. bzw. 70 v.H. für Gemeinschaftsunterkunft oder bzw. und Gemeinschaftsverpflegung zu mindern, wenn diese bereitgestellt wird oder entsprechende Geldleistungen gezahlt werden.

2.3.2. Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Personen

Für die erste berücksichtigungsfähige Person, die sich überwiegend am ausländischen Dienstort aufhält, erhöht sich der Grundbetrag um 40 v. H. Hierzu zählen:

- Eheleute/Lebenspartner, die mit der Besoldungsempfängerin/dem Besoldungsempfänger eine gemeinsame Wohnung am ausländischen Dienstort hat oder
- Personen, denen die Besoldungsempfängerin/der Besoldungsempfänger in ihrer/seiner Wohnung am ausländischen Dienstort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil sie oder er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf (hier sind nicht die Kinder der Besoldungsempfängerin/des Besoldungsempfängers bzw. der Eheleute/des Lebenspartners gemeint)

Der überwiegende Aufenthalt am ausländischen Dienstort liegt immer dann vor, wenn sich die berücksichtigungsfähige Person mindestens 183 Tage in einem Kalenderjahr am ausländischen Dienstort aufhält.

Für eine berücksichtigungsfähige Person (Eheleute/Lebenspartner), die erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienstort begründet oder den Wohnsitz am ausländischen Wohnsitz vorzeitig wieder aufgibt, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung am ausländischen Dienstort bzw. ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung am ausländischen Dienstort für längstens 6 Monate 70 v.H. des für diese Person geltenden Satzes gewährt.

Stirbt eine im ausländischen Haushalt lebende, berücksichtigungsfähige Person, wird sie bis zum Ende der Auslandsverwendung, längstens jedoch für 12 Monate weiter berücksichtigt.

2.3.3. Auslandszuschlag für Kinder

Kinder, für die der Besoldungsempfängerin/dem Besoldungsempfänger Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 6, des § 64 oder des § 65 des EStG zustehen würde und die sich

- nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten oder
- nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war oder
- in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden und sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung verzögert hat, jedoch längstens für ein Jahr,

werden beim Auslandszuschlag berücksichtigt.

Kinder werden nach der Tabelle VI.2 beim Auslandszuschlag berücksichtigt, in der zu jeder Zonenstufe unabhängig vom Grundgehalt nur ein Betrag ausgeworfen ist.

Beispiel:

Auszug aus der Tabelle VI.2

Zonenstufe	Monatsbetrag in Euro
1	155,68
2	171,61
3	187,56

Bei einer Zuordnung des ausländischen Dienstortes zur Zonenstufe 2 ergibt sich ein Zuschlag für jedes berücksichtigungsfähige Kind in Höhe von derzeit 171,61 €.

2.4. Der Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

Voraussetzung für die Zahlung des Mietzuschusses ist der Anspruch auf Auslandsdienstbezüge.

Der Mietzuschuss soll die Besoldungsempfängerin/den Besoldungsempfänger von Mietbelastungen im Ausland freistellen, die über die im Inland zumutbare Miete hinausgehen.

Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18% der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen übersteigt.

Von dem übersteigenden Betrag werden 90% im Rahmen des Mietzuschusses erstattet.

Beispiel:

Mietzuschuss für die endgültige Wohnung

- ❖ Inlandsdienstbezüge: 4.000,00 €
- Miete Ausland: 2.500,00 €
- 18 % von 4.000,00 € = 720,00 € (Eigenanteil 1)
- Miete minus Eigenanteil:
- 2.500,00 € - 720,00 € = 1.780,00 €

Von dieser Differenz werden 90 v.H. als Mietzuschuss gewährt

- $1.780,00 \text{ €} \times 90 \% = 1.602,00 \text{ €}$, die verbleibenden 10 v.H. trägt der Antragsteller ($1.780,00 \text{ €} \times 10 \% = 178,00 \text{ €}$; Eigenanteil 2)
- ❖ Mieteigenbelastung (Eigenanteil 1 und 2): $720,00 \text{ €} + 178,00 \text{ €} = 898,00 \text{ €}$
- ❖ zu zahlender Mietzuschuss: 1.602,00 €

Unter Berücksichtigung der örtlich angemessenen Lebensverhältnisse richtet sich die Notwendigkeit des Wohnraumes nach der Dienststellung der Besoldungsempfängerin /des Besoldungsempfängers und der Zahl der in der Wohnung unterzubringenden unterhaltsberechtigten Personen.

An Dienstorten mit zahlreichen Anmietungen hat das Auswärtige Amt Mietobergrenzen festgelegt.

Wenn eine solche Mietobergrenze nicht festgelegt ist, wird die anerkennungsfähige Miete im Einzelfall bestimmt.

2.5. Kaufkraftausgleich

Neben dem Auslandszuschlag und dem Mietzuschuss kann ein Kaufkraftausgleich nach § 55 BBesG gezahlt werden.

Er dient dem Ausgleich der Unterschiede zwischen der Kaufkraft der Bezüge am ausländischen Dienstort und der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung durch Zu- oder Abschläge (in Schritten von 5 v. H).

Grundlage sind 60 v. H. (da ein Teil der Bezüge für Aufwendungen im Inland verwendet wird) der Dienstbezüge: Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Auslandszuschlag (ohne Anteile für Kinder im Inland). Die Festsetzung für die Dienstorte wird monatlich vom Auswärtigen Amt überprüft.

2.6. Ergänzende Informationen

2.6.1. Zuschläge zum Auslandszuschlag

nach § 53 Absatz 1 Satz 5 BBesG i. V. m. der Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen

Für einzelne Dienstorte kann ein monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen von bis zu insgesamt 700 Euro pro Monat gezahlt werden.

Für jede berücksichtigungsfähige Person am ausländischen Dienstort erhöht sich der Betrag um 10 v.H., der Gesamtbetrag von 700 Euro darf jedoch nicht überschritten werden.

Für Tage der Abwesenheit vom Dienstort steht dieser Zuschlag nicht zu.

nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 i. V. m. dem Gesetz über den auswärtigen Dienst (GAD)

Der Besoldungsempfängerin/dem Besoldungsempfänger, für die/den das GAD gilt (in den Bereich des Auswärtigen Amtes Entsandte, z. B. Militärattachés), wird nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland (beim Auswärtigen Amt) ein (zusätzlicher) erhöhter Auslandszuschlag i.H.v. 4 v.H. aus Grundgehalt, Familienzuschlag bis Stufe 1, Amts- und Stellenzulagen sowie dem Anteil des Auslandszuschlags für den Besoldungsempfänger und die Eheleute gezahlt.

Unterbrechungen zwischen den einzelnen Verwendungen im Ausland von weniger als fünf Jahren sind unschädlich.

nach § 53 Absatz 6 Satz 3 und 4 i. V. m. dem GAD

§ 53 Absatz 6 Satz 3

Verheirateten Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann unter Berücksichtigung des § 29 des genannten Gesetzes ein um bis zu 18,6 Prozent ihres Grundgehalts, höchstens jedoch um bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14, erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden, der zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge des Ehegatten zu verwenden ist; Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt.

§ 53 Absatz 6 Satz 4

Voraussetzung der Gewährung ist, dass der Nachweis der Verwendung im Sinne des Satzes 3 nach Maßgabe der Auslandszuschlagsverordnung erbracht wird.

Abweichend von den Sätzen 3 und 4 kann Empfängern von Auslandsdienstbezügen mit Ehegatten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die keinen Verwendungsnachweis erbringen, ein um bis zu 6 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden.

2.6.2. Steuern

Die Zahlung der Auslandsdienstbezüge erfolgt steuerfrei.

Die Inlandsdienstbezüge bleiben steuerpflichtig.

Vor einem Umzug in das Ausland sollten Sie mit Ihrem Wohnsitzfinanzamt Kontakt aufnehmen, da für die Zeit des Auslandsaufenthaltes evtl. die Kirchensteuerpflicht entfällt und Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) seitens des Finanzamtes gesperrt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

2.6.3. Berechnung und Zahlung

Die Zuständigkeit für die Berechnung und Auszahlung der Auslandsdienstbezüge liegt ausschließlich beim Bundesverwaltungsamt Köln bzw. in den jeweiligen Außenstellen.

2.6.4. Fürsorge während einer im Ausland gewährten Elternzeit

Für die Dauer einer im Ausland gewährten Elternzeit kann Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag ein fürsorgerechtlicher Mietzuschuss und eine einmalige Überbrückungshilfe gemäß den Vorgaben der AR A-2645/6, Ziffer 4069 ff. bewilligt werden.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie von der für Sie zuständigen Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland bzw. vom BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6.

2.6.5. Anmerkung

Die vorgenannten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erfolgen ohne Gewähr.

3. Gehaltsvorschüsse

- Für:
1. den Erwerb von im Ausland benötigten Ausstattungsgegenständen
 2. eine zu hinterlegende Mietkaution
 3. eine zu leistende Mietvorauszahlung

Zuständigkeiten:

- Grundsätzlich: BAPersBw VII 1.3
mailto: BAPersBwVII1.3AntraegeAusl@bundeswehr.org
Tel.: 02241-991-754 Bw: 90-3473-754
- Ausnahme USA: Bei Auslandsverwendung in den USA bzw. in Kanada sind die o.a. Gehaltsvorschüsse Nr. 2 und Nr. 3 unmittelbar bei der Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA / Kanada zu beantragen.

3.1. Rechtsgrundlage

- bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen für den Erwerb von im Ausland benötigten Ausstattungsgegenständen für die neue „Familienwohnung“ (nicht ATG-Wohnung) ist die ZDv A-2642/9.
- bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen für die Hinterlegung einer Mietkaution ist die ZDv A-2642/9 i.V.m. § 16 Abs. 2 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) Achtung: Kautionsanteil nach AUV nur in den Fällen, in denen die AUV anwendbar ist, d.h. die UKV-Zusage wirksam erteilt wurde (dies ist bei Verzicht auf die UKV zugunsten des ATG-Bezugs [sog. 3+5-Regelung] nicht der Fall)!,
- bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen zur Leistung von Mietvorauszahlungen ist die ZDv A-2642/9.

3.2. Voraussetzung

Versetzung, Kommandierung oder Abordnung ins Ausland mit Zusage der UKV sowie bei Vorschuss für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen eine Auslandsverwendungsdauer von mehr als 8 Monaten Dauer.

Ausnahme: Keinen Gehaltsvorschuss erhalten Soldatinnen und Soldaten, die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind oder eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen.

3.3. Höhe des Vorschusses

3.3.1. Ausstattungsgegenstände

Der unverzinsliche Gehaltsvorschuss zum Erwerb von Ausstattungsgegenständen (gilt nicht für Kfz) aufgrund erstmaliger Verwendung im Ausland mit wirksamer Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) beträgt:

- für Unverheiratete bis zu 1.533,88 €,
- für Verheiratete (deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner mit an den ausländischen Dienstort umzieht)¹ bis zu 2.556,46 €.

Wenn dies für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger ist, kann der Vorschuss – unter Berücksichtigung aller mit umziehenden Familienmitglieder – bis zur folgenden Höhe gewährt werden:

BesGrp	Antragstellerin, Antragsteller	Ehepartnerin, Ehepartner	Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres
A 1 bis A 8	1.227,10 €	1.227,10 €	122,71 €	184,07 €
A 9 bis A 10	1.687,26 €	1.687,26 €	168,73 €	255,65 €
A 11 bis B 11	2.556,46 €	2.556,46 €	255,65 €	383,47 €

Eine erneute Verwendung im Ausland steht der ersten Verwendung gleich, wenn eine Inlandsverwendung von mehr als 3 Jahren unmittelbar vorausgegangen ist. Bei einer vorausgegangenen Inlandsverwendung bis zu 3 Jahren oder wenn sich die erneute Verwendung im Ausland unmittelbar an eine frühere Auslandsverwendung anschließt, ist die vorstehende Tabelle nicht anzuwenden. Dann verbleibt es bei den Beträgen 1.533,88 € für Ledige und 2.556,46 € für Verheiratete.

3.3.2. Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution oder Mietvorauszahlung

Der Gehaltsvorschuss für eine ortsübliche Mietkaution wird auf Basis der jeweils geltenden Mietobergrenze (berücksichtigungsfähige Miete) maximal bis zum Dreifachen der Mieteigenbelastung gewährt und ist in monatlichen Raten zu tilgen.

¹ Ebenso bei eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Ein ggf. darüber hinaus für die Mietkaution erforderlicher Betrag wird in Fällen, in denen die AUV Anwendung findet², als Gehaltsvorschuss gem. § 16 (2) AUV gewährt und ist bei Beendigung der Auslandsverwendung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückzuzahlen.

Soweit am ausländischen Dienstort Mietvorauszahlungen üblich sind und diese im Mietvertrag vereinbart wurden, kann hierfür ebenfalls ein Gehaltsvorschuss gewährt werden. Dafür ist die Stellungnahme der Bundeswehrverwaltungsstelle bzw. der Deutschen Botschaft zwingend erforderlich (im unteren Abschnitt des Antragsvordruckes). Eine Kopie des Mietvertrages und ggf. eine (auszugsweise) Übersetzung sind beizufügen.

Fordert die Vermieterin bzw. der Vermieter eine Mietvorauszahlung in Landeswährung, kann die Auszahlung im Rahmen einer Zahlungsermächtigung durch die Deutsche Botschaft vor Ort erfolgen.

Die BWVSt USA/CA kann auf Antrag die Gehaltsvorschüsse auch in Landeswährung (USD) auszahlen.

3.4. Rückzahlung

Der unverzinsliche Gehaltsvorschuss für die Beschaffung im Ausland benötigter Ausstattungsgegenstände aufgrund der ersten Verwendung im Ausland ist während der Auslandsverwendung in maximal 19 Monatsraten zu tilgen (beginnend nach Ablauf von 6 tilgungsfreien Monaten). Bei einer erneuten Verwendung im Ausland ist der Gehaltsvorschuss in maximal 10 Monatsraten zu tilgen.

Die zweckentsprechende Verwendung des Gehaltsvorschusses ist nach Nr. 2 Abs. 2 der Vorschussrichtlinien (ZDv A-2642/9, Anlage 5.1) auf Verlangen nachzuweisen.

Der unverzinsliche Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution ist während der Auslandsverwendung in bis zu 20 Monatsraten zu je mindestens 100 € zu tilgen.

² Die AUV ist anzuwenden nur bei wirksamer Zusage der UKV und Inanspruchnahme dieser Zusage für einen Umzug (keine Anwendung bei ATG-Wohnung).

Der unverzinsliche Gehaltsvorschuss für eine Mietvorauszahlung ist innerhalb der Monate, für die die Mietvorauszahlung gewährt wird, in monatlichen Raten, mindestens in Höhe des monatlichen Mietbetrages, zu tilgen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Auslandsverwendung sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind noch nicht getilgte Vorschüsse in einer Summe zurückzuzahlen. Der Restbetrag wird von den Dienstbezügen einbehalten.

4. Auslandsschulbeihilfe

hier: Vorschulische Ausbildung/Erziehung und schulische Ausbildung

Zuständigkeiten:

- Grundsatzangelegenheiten: BAPersBw VII 1.3
mailto: BAPersBwVII1.3AllgFuersAng@bundeswehr.org
Tel.: 02241–991–767 Bw: 90-3473-767
- Antragsbearbeitung für Angehörige von MilAttStäben und Dienststellen in Ländern ohne zuständige BWVSt: BAPersBw VII 1.3.
mailto: BAPersBwVII1.3AntraegeAusl@bundeswehr.org
Tel.: 02241–991–796 Bw: 90-3473-796 Buchstabe A-M
Tel.: 02241–991–648 Bw: 90-3473-648 Buchstabe N-Z
- Zuständige BWVSt im Ausland

4.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Auslandsschulbeihilfe ist für

- Soldatinnen und Soldaten:
die Nr. 3 der ZDv A-2642/2 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016
- Beamtinnen und Beamte:
die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Schulbeihilfen und Kinderreisebeihilfen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Ausland“ (SchKRBhVwV) vom 24. Juli 2013 i.V.m. der ZDv A-2642/2 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:
das Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 26. Juni 2014 – D 5-31006/1#4 i.V.m. „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Schulbeihilfen und Kinderreisebeihilfen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Ausland“ (SchKRBhVwV) vom 24. Juli 2013 i.V.m. der ZDv A-2642/2 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an

Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016

- Angehörige der Militärattachéstäbe:

die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016.

4.2. Zweck

Mit der Auslandsschulbeihilfe werden höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten der Kinderbetreuung / des Schulbesuches erstattet.

4.3. Voraussetzung

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Auslandsschulbeihilfe ist eine Auslandsverwendung mit wirksamer Umzugskostenvergütung (UKV). Verzichtet der/die Bundeswehrangehörige auf eine Versetzung (und damit auf eine UKV) zugunsten von Trennungsgeld (sog. 3+5 Regelung), entfallen mit diesem Verzicht alle an die UKV geknüpften Leistungen, somit auch die Auslandsschul- und Kinderreisebeihilfe. Eine Vermischung beider Optionen UKV-Zusage / ATG ist nicht möglich.

4.4. Anspruch

Auslandsschulbeihilfe wird für Kinder gezahlt, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten und für die die bzw. der Berechtigte Kindergeld erhält oder nur deshalb nicht erhält, weil der andere Elternteil als Berechtigter bzw. als Berechtigter zum Bezug des Kindergeldes bestimmt worden ist. Des Weiteren besteht ein Anspruch für Stiefkinder, die die bzw. der Anspruchsberechtigte in ihren bzw. seinen Haushalt aufgenommen hat.

Grundsätzlich werden die Kosten der kostengünstigsten geeigneten und für das Kind zumutbaren deutschsprachigen Einrichtung am Dienort oder in dessen Nähe erstattet (Erstattungsgrenze). Gibt es eine solche Einrichtung nicht, werden die Kosten einer entsprechenden fremdsprachigen Einrichtung erstattet.

4.5. Vorschulische Ausbildung und Erziehung

Der Zeitpunkt und Umfang des Anspruchs auf Auslandsschulbeihilfe zu den Kosten der vorschulischen Ausbildung und Erziehung richtet sich nach den geltenden Regelungen des Landes Berlin. Besteht nach diesen Regelungen ein Anspruch auf Betreuung, so ist dieser Anspruch auch im Ausland gegeben.

Momentan bedeutet dies, dass ein bedarfsunabhängiger Betreuungsanspruch mit einem Betreuungsumfang von 5 bis 7 Stunden (Teilzeit) ab dem ersten Lebensjahr des Kindes besteht.

Sollte bei Ihnen ein bedarfsabhängiger Betreuungsanspruch gegeben sein, so bitte ich, zur Klärung des Anspruchsumfangs im Vorfeld mit uns Kontakt aufzunehmen.

Kosten: Ab dem 1. August 2018 ist der Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle für alle Kinder im Rahmen des Betreuungsanspruchs kostenfrei. Es ist (ggf.) nur noch der Verpflegungsanteil in Höhe von maximal 23 EURO pro Monat zu zahlen.

4.6. Schulische Ausbildung

Schulbeihilfe wird zu den Kosten des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule, längstens bis zum Abitur oder einem entsprechenden Abschluss gezahlt. Das gleiche gilt für den Besuch berufsbildender Schulen, die einen von der Kultusministerkonferenz (KMK) anerkannten Schulabschluss vermitteln.

Schulbeihilfe wird zu den nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen gezahlt; das heißt, nicht alle Aufwendungen sind beihilfefähig.

Erstattet werden Kosten, wie z.B. Aufnahmegebühren, Schulgeld, Kosten einer Schuluniform, vorgeschriebene Schulbücher.

Aufwendungen für PCs, Laptops, Taschenrechner, Büromaterial wie Hefte, Stifte und dergleichen sowie die Aufwendungen für Sportbekleidung sind nicht beihilfefähig!

Kosten: Für die Feststellung des Eigenanteils werden die Kosten berücksichtigt, die beim Besuch einer vergleichbaren öffentlichen Schule des Landes Berlin entstehen würden (z.B. Lernmittel, ergänzende Betreuung an Schulen, Verpflegung).

Besonderheiten:

1. Hat Ihr Kind während der letzten drei Jahre eine fremdsprachige Schule besucht, so werden auch weiterhin die Kosten für den Besuch der kostengünstigsten vergleichbaren Schule - ggf. unter Abzug eines Eigenanteils – am ausländischen Dienstort erstattet.

2. Verbleibt das Kind mangels deutscher Schule am ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe zur Fortsetzung der Schulausbildung im Inland (z.B. Internat), werden 80 % der Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Rahmen der Auslandsschulbeihilfe erstattet, soweit sie den vom Auswärtigen Amt festgesetzten Betrag von z.Z. 1.740 € (80% = 1.392 €) pro Monat nicht überschreiten. Bei Unterbringung des Kindes im Eigenheim (Haus i.w.S. bzw. Eigentumswohnung) steht nur Beihilfe zu den Verpflegungskosten zu.

Ist ein Belassen Ihres Kindes im Inland beabsichtigt, wird eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter für Auslandsschulbeihilfe dringend empfohlen. Gleiches gilt, wenn Sie Ihr Kind nach Beendigung Ihrer Auslandsverwendung im Gastland belassen möchten.

Anmerkung: Aufwendungen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – KompZ TM Bw Referat TM 6.

4.7. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie den Betrag übersteigen, der in Berlin für ein Schülerticket im Rahmen eines Jahresabonnements nach dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu entrichten wäre.

Hinweis: Ab dem 01.08.2019, somit ab dem Schuljahr 2019/2020, ist das Schülerticket in Berlin kostenfrei.

4.8. Antragstellung und Abrechnung

Die gesamte Antragstellung erfolgt mittels Formularen über Ihre Dienststelle.

Der Antrag auf Auslandsschulbeihilfe ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des jeweiligen Schul-/Kindergartenjahres zu stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit,

bereits vor oder zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Abschlag auf Auslandsschulbeihilfe zu beantragen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Auslandsschulbeihilfe wird nur für notwendige Kosten gewährt, d.h. von der Schule/Betreuungseinrichtung gewährte Skonti (z.B. bei Einmalzahlung der Gebühren) werden bei der Festsetzung der Auslandsschulbeihilfe berücksichtigt.
- Zur rechtzeitigen Auszahlung des Abschlags auf Auslandsschulbeihilfe durch das zuständige BVA ist es erforderlich, dass der Antrag auf Abschlagszahlung mindestens 6 Wochen vor dem Fälligkeitstermin der Schulgeldzahlung beim Sachbearbeiter/ bei der Sachbearbeiterin für Auslandsschulbeihilfe vorliegt. Die Vorlage der Schulgeldrechnung ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Höhe des Zahlungsbetrages kann aus der Gebührenordnung entnommen werden. Diese ist dem Antrag beizufügen.

4.9. Informationen

Informationen über die Schulsituation im Ausland und die Auslandsschulen der Bundeswehr erhalten Sie im Intranet unter www.bw-auslandsschulen.twv

sowie im Internet unter www.auslandsschulen.bundeswehr.de

Für die Online-Auftritte wird seitens des Fachreferates VII 1.3 keine Gewähr übernommen.

Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse erhalten Sie im Internet unter <http://anabin.kmk.org/anabin.html> und/oder bei der zuständigen Zeugnisanerkennungsstellen Ihres Bundeslandes.

5. Kinderreisebeihilfe

Zuständigkeiten:

- Grundsatzangelegenheiten: BAPersBw VII 1.3
mailto: BAPersBwVII1.3AllgFuersAng@bundeswehr.org
Tel.: 02241–991–767 Bw: 90-3473-767
- Antragsbearbeitung BAPersBw VII 1.3.
mailto: BAPersBwVII1.3AntraegeAusl@bundeswehr.org
Tel.: 02241–991–648 Bw: 90-3473-648
Tel.: 02241–991–796 Bw: 90-3473-796
Tel.: 02241–991–788 Bw: 90-3473-788

5.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kinderreisebeihilfe ist für

- Soldatinnen und Soldaten:
die Nr. 3 der ZDv A-2642/2 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016
- Beamtinnen und Beamte:
die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Schulbeihilfen und Kinderreisebeihilfen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Ausland“ (SchKRBhVwV) vom 24. Juli 2013 i.V.m. der ZDv A-2642/2 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:
das Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 26. Juni 2014 – D 5-31006/1#4 i.V.m. „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Schulbeihilfen und Kinderreisebeihilfen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Ausland“ (SchKRBhVwV) vom 24. Juli 2013 i.V.m. der ZDv A-2642/2 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016
- Angehörige der Militärattachéstäbe:

die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Sinne des GAD im Ausland (SKRB-VwV) vom 13. Juli 2012 i.d.F. vom 14. März 2016.

5.2. Zweck

Die Kinderreisebeihilfe wird für Reisen gezahlt, die hauptsächlich der Pflege des Kontaktes zwischen dem Kind und seinen Eltern und der Ausübung des Umgangsrechtes (§ 1684 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) dienen.

Kinderreisebeihilfe ist ein **Zuschuss** des Dienstherrn zu den Kosten einer Reise Ihres Kindes von dessen Aufenthaltsort im Inland zu Ihrem ausländischen Dienstort (Grundsatz). Weitere Reisevarianten sind im Kostenrahmen dieser Kinderreise möglich.

5.3. Anspruch

Kinderreisebeihilfe wird für leibliche Kinder der bzw. des Anspruchsberechtigten gezahlt, für die ein Kindergeldanspruch eines Elternteils besteht.

Darüber hinaus für Stiefkinder der bzw. des Anspruchsberechtigten, die bis zum Beginn der Auslandsverwendung mit ihr/ihm im selben Haushalt leben und einen Umzug ins Ausland aus schulischen oder anderen persönlichen Gründen nicht durchführen.

- Kinderreisebeihilfe wird für höchstens zwei Besuchsreisen pro Kalenderjahr und Kind gezahlt.
- Zu Beginn und am Ende der Auslandsverwendung besteht eine dreimonatige Sperrfrist.
- Liegt der Anspruch auf Kinderreisebeihilfe nicht für das ganze Kalenderjahr vor, wird pro Kalenderhalbjahr eine Kinderreisebeihilfe gewährt, ansonsten können die Kinderreisebeihilfen während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.
- Im Einzelfall wird Kinderreisebeihilfe für eine einfache Reise aus Anlass der Aufnahme, Fortsetzung oder Beendigung der Ausbildung gewährt. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat VII 1.3.

- Kinderreisebeihilfe wird grundsätzlich nicht für einen Zeitraum gezahlt, in dem die bzw. der Berechtigte als Auslandstrennungsgeldempfängerin bzw. Auslandstrennungsgeldempfänger Anspruch auf Reisebeihilfe nach § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung hat. Hierdurch ist der Zweck der Familienzusammenführung bereits erfüllt!
- An Dienstorten, an denen die Krisenstufe 2b und höher des Krisenstufenplans des Auswärtigen Amtes in Kraft gesetzt ist, kann für die Dauer der Krisenstufe 2b und höher eine Kinderreisebeihilfe nicht gewährt werden.

Kinderreise

- a) Kinderreise an den ausländischen Dienstort
- b) Kinderreise vom ausländischen Dienstort zum getrenntlebenden Elternteil
- c) Kinderreise an einen dritten Ort der Zusammenkunft (z.B. im Rahmen eines gemeinsamen Urlaubs)

Für bestimmte Dienstorte im Ausland sind die berücksichtigungsfähigen Kosten pauschal festgesetzt.

Im Übrigen werden als Kinderreisebeihilfe die Kosten der kostengünstigsten zumutbaren Beförderungsart und –klasse auf dem kürzesten Weg - inklusive Zu- und Abgang - erstattet.

Elternreise

Alternativ können im Kostenrahmen der Kinderreise auch ersatzweise Elternreisen durchgeführt werden.

Besonderheit: Leben zwei oder mehr Kinder in ein und demselben Land, sind mit der Elternreise in dieses Land die Reiseansprüche der Eltern und aller in diesem Land lebenden Kinder abgegolten. Notwendige Reisekosten zum Besuch der Kinder, die an verschiedenen Orten in diesem Land leben, werden berücksichtigt.

5.4. Antragstellung und Abrechnung

Der „Antrag auf Gewährung einer Kinderreisebeihilfe“ (Formular) ist über Ihre Dienststelle an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Referat VII 1.3 - zu richten.

➤ **Flugreisen des Kindes zum Dienort, für den eine Pauschale festgesetzt wurde**

Sobald die Reisedaten des Kindes feststehen, kann die bzw. der Anspruchsberechtigte die Pauschale mit dem o.a. Antragsformular beantragen. Nach Durchführung der Reise ist dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Referat VII 1.3 – das abgeflogene Flugticket (Passenger Coupon) oder alternativ ein Screenshot des elektronischen Tickets als Nachweis, dass die Reise stattgefunden hat, vorzulegen. Erfolgt dies nicht innerhalb der Ausschlussfrist, wird die Pauschale zurückgefordert.

Die Pauschale kann auch nach Durchführung der Reise innerhalb der Ausschlussfrist unter Vorlage der entsprechenden Belege beantragt werden.

➤ **Alle übrigen Reisen des Kindes und bei ersatzweiser Elternreise**

In allen anderen Fällen wird die Kinderreisebeihilfe mit dem o.a. Antragsformular, der Kostenzusammenstellung (Anlage zum Kinderreisebeihilfeantrag) und den entsprechenden Belegen **nach** Durchführung der Reise innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Referat VII 1.3 – beantragt.

6. Reisebeihilfen an Bundeswehrangehörige im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Zuständigkeiten:

- Grundsatzangelegenheiten: BAPersBw VII 1.3
mailto: BAPersBwVII1.3AllgFuersAng@bundeswehr.org
Tel.: 02241–991–759 Bw: 90-3473-759
- Antragsbearbeitung BAPersBw VII 1.3
mailto: BAPersBwVII1.3AntraegeAusl@bundeswehr.org
Tel.: 02241–991–788 Bw: 90-3473-788

6.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Reisebeihilfe ist Kapitel 2 der ZDv A-2642/15 i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV) vom 20. September 1989 (Gemeinsames Ministerialblatt [GMBL] 1989 S. 551-552).

6.2 Anspruchsvoraussetzungen

Tritt während einer Versetzung, Abordnung bzw. Kommandierung oder Dienstreise in das Ausland, im Ausland oder vom Ausland in das Inland oder

des Bezuges von Auslandstrennungsgeld oder Auslandsschulbeihilfe eine akut lebensbedrohliche Erkrankung (Nachweis: ärztliches Attest über die akute Lebensbedrohung)

oder

der Tod (Nachweis: Kopie der Sterbeurkunde)

der bzw. des Bediensteten, eines Familienmitgliedes oder einer bzw. eines nahen Angehörigen ein, kann eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Dabei ist zu beachten, dass eine Reisebeihilfe nur für Reisen von Familienmitgliedern im Sinne der AuslReiseBhVwV gewährt wird, die mit der bzw. dem betroffenen Angehörigen in gerader Linie verwandt sind, außerdem der bzw. dem Bediensteten oder ihrem Ehegatten bzw. seinem Ehegatten für Reisen zu ihren jeweils betroffenen Geschwistern.

Dies gilt auch für Reisebeihilfen, die den Angehörigen gewährt wird für Reisen zu der bzw. dem betroffenen Bediensteten oder ihrem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin.

6.3 Definitionen

Familienmitglieder: Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die Kinder der bzw. des Bediensteten.

Angehörige: Angehörige sind die Eltern und Geschwister der bzw. des Bediensteten und ihres Ehegatten bzw. seiner Ehegattin.

Achtung: Zu den Familienmitgliedern und Angehörigen gehören ferner Stief- und Pflegekinder sowie Stief- und Pflegeeltern der bzw. des Bediensteten und ihres Ehegatten bzw. seiner Ehegattin, soweit zu diesen durch Zusammenleben oder früheres Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft ein familiäres Band besteht, welches einem Eltern-Kind-Verhältnis bei Verwandten ersten Grades entspricht.

6.4 Anspruch

Als Reisebeihilfe werden die den Betrag von 102,26 € (= Eigenanteil) je reisende (berücksichtigungsfähige) Person übersteigenden entstandenen notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel erstattet.

Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der preisgünstigsten Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse im Eisenbahn-, Schiff- und/oder Flugverkehr (einschließlich des Zu- und Abgangs) zwischen dem Dienst-, Geschäfts- oder Behandlungsort oder Beisetzungsort (Erstattungsobergrenze).

6.5 Antragstellung

Der „Antrag auf Gewährung einer Reisebeihilfe nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen“ (Formular) ist innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung der Reise unter Beifügung der zahlungs-begründenden Unterlagen (Personalverfügung / Dienstreisegenehmigung / ärztliches Attest / Kopie der Sterbeurkunde / Zahlungsnachweise) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Referat VII 1.3 - zu richten.

7. Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung

7.1 Grundlagen

Auf der Grundlage des Attraktivitätssteigerungsgesetzes wurde § 31 Abs. 8 Soldatengesetz (SG) eingeführt. Im Juli 2015 wurde die Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (SHV) erlassen und die Zentralvorschrift A1-2642/0-5000 bekanntgegeben.

7.2 Zweck

Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten können hiernach die Kosten für eine externe Betreuungsperson erstattet erhalten, wenn diese direkt durch einen Einsatz i.S.d. § 56 BBesG, eine einsatzvorbereitende Ausbildung, eine Dauereinsatzaufgabe oder eine einsatzgleiche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

Wenn also eine Soldatin oder ein Soldat betreuungspflichtige Kinder normalerweise tatsächlich betreut (Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder ältere Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, z.B. durch eine Schwerbehinderung) und dieser Verpflichtung aufgrund einer der genannten Maßnahmen nicht mehr nachkommen kann, können die hierdurch entstehenden Kosten erstattet werden. Gleiches gilt, wenn eine pflegebedürftige Angehörige bzw. ein pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich gepflegt wird.

7.3 Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind:

- Minderjährige Kinder werden normalerweise tatsächlich betreut bzw. pflegebedürftige Angehörige tatsächlich gepflegt.
- Durch eine der genannten Maßnahmen kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen Verpflichtungen zuhause nicht mehr nachkommen.
- Es steht keine nahe Bezugsperson für die Betreuung bzw. Pflege zur Verfügung.
- Die Vorlage von Kosten- und Zahlungsnachweisen.

- Die Betreuungs-/Pflegesituation muss unverzüglich der bzw. dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten angezeigt werden. Diese bzw. dieser unterzeichnet im Antragsformular, dass die Situation angezeigt wurde, eine Teilnahme an der Maßnahme erfolgt und eine Herauslösung nicht möglich ist.

7.4 Ausschlussgründe

Eine Kostenerstattung erfolgt unter anderem nicht

- für Haushaltstätigkeiten wie z.B. Waschen, Putzen, Bügeln oder Einkaufen. Insoweit ist der Begriff „Haushaltshilfe“ irreführend;
- wenn die Kosten, zumindest teilweise, von anderen Trägern erstattet werden können. Als Ausschlussgrund ist ausreichend, dass ein Anspruch gegen einen anderen Träger wie z.B. das Jugendamt besteht. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Anspruch auch wahrgenommen wird, um eine Kostenerstattung nach der SHV auszuschließen;
- wenn die Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen.

7.5 Begrenzung

Die Kostenerstattung ist begrenzt auf 10 € pro Stunde und maximal 50 € am Tag.

7.6 Antragsbearbeitung/Kontakt

Die Antragsbearbeitung erfolgt im BAPersBw Referat VII 1.3.

Tel.: 02241-991-778, 799, 729 oder 752

Bw-Fernwahl: 3473

BAPersBwVII1.3SHV@bundeswehr.org

8. Antragsformulare

Die benötigten Antragsformulare sind in der Formulardatenbank abrufbar.

(<https://formularmanagement.bundeswehr.org>)

Sollten Sie keine Zugriffsmöglichkeit auf die Formulardatenbank haben, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter des jeweiligen Fachgebietes in Verbindung.

8.1 Gehaltsvorschüsse

Bw-2407 Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses für die Beschaffung im Ausland benötigter Ausstattungsgegenstände (erste/erneute Auslandsverwendung)

Bw-2405 Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses (für Mietkaution / Mietvorauszahlung)

8.2 Auslandsschulbeihilfe

Bw-2458 Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Bw-2459 Erstbewilligungsantrag / Weiterbewilligungsantrag auf Gewährung von Auslandsschulbeihilfe

Bw-2461 Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen auf Auslandsschulbeihilfe

Bw-2462 Anlage zum Auslandsschulbeihilfeantrag (Zusammenstellung der Aufwendungen)

8.3 Kinderreisebeihilfe

Bw-2460 Erstbewilligungsantrag / Weiterbewilligungsantrag auf Gewährung von Kinderreisebeihilfe

Bw-2463 Anlage zum Kinderreisebeihilfeantrag (Zusammenstellung der Aufwendungen)

8.4 Reisebeihilfen an Bundeswehrangehörige im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Bw-3253 Reisebeihilfe an Bundesbedienstete im Ausland bei Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Bw-5176 Ärztliche Bescheinigung über eine akut lebensbedrohliche Erkrankung

8.5 Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung

Bw-3240 Familien- und Haushaltshilfe: Antrag auf Kostenerstattung gem. Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung – SHV (incl. Ausfüllanleitung)